

**Öffentlicher Auftrag  
(Betrauungsakt)**

**der Stadt Brunsbüttel  
für die  
Ärztzentrum am Kanal Brunsbüttel gGmbH**

auf Grundlage des

**BESCHLUSSES DER KOMMISSION**

vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)  
- Freistellungsbeschluss -,

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION**

vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/14 vom 11. Januar 2012),

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION**

vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen die für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

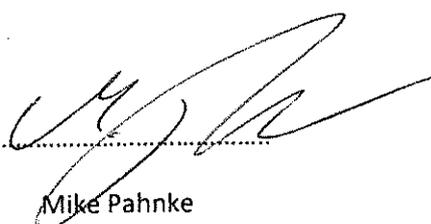
und der

**RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION**

vom 16. November 2006

zur Änderung der Richtlinie 2005/81/EG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318 vom 17. November 2006)

Erhalten am 17.12.2020

  
Mike Pahnke

21

## Präambel

Die Stadt Brunsbüttel betraut die Ärztezentrum am Kanal Brunsbüttel gGmbH (im Folgenden: MVZ gGmbH) als 100%ige Tochter der Stadt im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Damit werden die Anforderungen des Europäischen Beihilferechts (Art. 107 ff des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV -, ex.-Art. 87 des Vertrages der Europäischen Gemeinschaft - EGV) insbesondere in Gestalt des sog. Freistellungsbeschlusses – Rechnung getragen.

Die MVZ gGmbH übernimmt einen wesentlichen Teil der hausärztlichen Versorgung in der Stadt Brunsbüttel. Rechtsgrundlage hierfür ist § 95 Abs. 1 a SGB V. Danach können Medizinische Versorgungszentren von zugelassenen Ärzten, von zugelassenen Krankenhäusern, von Erbringern nichtärztlicher Dialyseleistungen (...), von gemeinnützigen Trägern, die aufgrund von Zulassung, Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, oder von Kommunen gegründet werden. Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Dieser Betrauungsakt legt die Ausgleichszahlungen bzw. Zuwendungen der Stadt Brunsbüttel an die MVZ gGmbH fest. Diese Zuwendungen sollen die Tätigkeiten und Aufgaben der MVZ gGmbH allgemein fördern und sie in die Lage versetzen, die in diesem Betrauungsakt bestimmten Aufgaben der hausärztlichen Versorgung zu erfüllen.

## § 1

### Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheid

(1) Die Stadt Brunsbüttel ist durch das Sozialstaatsprinzip verpflichtet, eine funktions- und leistungsfähige Gesundheitsinfrastruktur zu gewährleisten. Die Stadt Brunsbüttel muss eine erreichbare, d.h. wohnortnahe Versorgung mit (hausärztlichen Leistungen für die gesamte Bevölkerung der Stadt sicherstellen. Es handelt sich bei der hausärztlichen Versorgung eindeutig um eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Somit liegt ein wichtiges Interesse der Stadt Brunsbüttel an einer ausreichenden ambulanten Grundversorgung durch Hausärzte, insbesondere an einem Industrie- und Hafenstandort mit erheblichem Gefährdungspotential, vor. Die Stadt Brunsbüttel hat von der in § 95 Abs. 1 a SGB V eingeräumten Möglichkeit der Gründung eines MVZ Gebrauch gemacht. Mit der Einräumung der Gründereigenschaft für MVZ hat der Bundesgesetzgeber die Gewährleistung einer medizinischen Grundversorgung als wichtige kommunale Aufgabe eingestuft. Die hausärztliche Versorgung in der Stadt Brunsbüttel war zum Zeitpunkt der Gründung der MVZ gGmbH stark gefährdet. Aufgrund der besonderen Situation bei Gründung der MVZ gGmbH handelt es sich bei der Wahrnehmung eines Teils der hausärztlichen Versorgung um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

§ 2

**Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen**

(Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt Brunsbüttel betraut die MVZ gGmbH mit der Wahrnehmung der hausärztlichen Versorgung. Die hausärztliche Versorgung umfasst die allgemeinen hausärztlichen Versorgungsaufgaben der an ihr teilnehmenden Ärzte entsprechend ihrer durch ihre Weiterbildung bestimmten Kompetenz (Absatz 2) gemäß § 6 sowie besondere hausärztliche Versorgungsfunktionen (Absatz 3) nach Maßgabe des Vertrages über die hausärztliche Versorgung zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Krankenkassen gemäß § 73 Abs. 1 c SGB V.
- (2) Die allgemeinen Aufgaben der hausärztlichen Versorgung erstrecken sich auf die Gesundheitsvorsorge, die Krankheitsfrüherkennung und die Krankheitsbehandlung, die Rehabilitation sowie die integrative ärztliche Betreuung im Rahmen ergänzender medizinischer, sozialer und psychischer Hilfen für die Kranken sowie die Zusammenarbeit mit Fachärzten im Rahmen der fachärztlichen Versorgung und die Zusammenarbeit mit Krankenhäusern. Diese Aufgaben werden im Rahmen der Kompetenz der Fachgebiete der Allgemeinmedizin, der Inneren Medizin und der Kinderheilkunde gleichermaßen, wenn auch mit unterschiedlichen Grundorientierungen, abgedeckt.
- (3) Zur hausärztlichen Versorgung im Sinne des Absatz 1 durch die im MVZ tätigen Ärzte gehört die kontinuierliche Erbringung der folgenden besonderen hausärztlichen Versorgungsfunktionen:
  1. Den Patienten ärztlich zu betreuen;  
dazu gehört auch:
    - die hausärztliche Präsenz mit Dienstbereitschaft für erkrankte eigene Patienten auch in den stundenfreien Zeiten - ggf. in Kooperation mit anderen hausärztlich tätigen Praxen;
    - die Berücksichtigung der persönlichen Lebensumstände und des sozialen Umfeldes des Patienten;
    - die regelmäßige Hausbesuchstätigkeit zur Behandlung bettlägeriger, gebrechlicher und pflegebedürftiger Patienten;
    - die Notfallversorgung, einschließlich der Einbindung in den organisierten ärztlichen Notfalldienst.
  2. Diagnostische und therapeutische Maßnahmen im Behandlungsfall zu veranlassen und durchzuführen sowie pflegerische Maßnahmen zu koordinieren;  
dazu gehört insbesondere:
    - das Einbeziehen ärztlichen Sachverständes anderer Fachgebiete

- die Integration komplementärer Heilberufe und flankierender Dienste (insbesondere der häuslichen Pflege) in die Behandlungsmaßnahmen;
  - die kritische Bewertung der Lebensführung des Patienten in gesundheitlicher Hinsicht, auch unter Berücksichtigung der Selbstmedikation.
3. Präventive Maßnahmen ebenso wie rehabilitative Maßnahmen ärztlich anzuraten, sie einzuleiten und gegebenenfalls durchzuführen;  
dazu gehört insbesondere:
- die Gesundheitsförderung und die Krankheitsverhütung, einschließlich individueller Hilfen zum Abbau gesundheitsschädigender Verhaltensweisen;
  - Maßnahmen zur Krankheitsfrüherkennung unter Beachtung der hierzu geltenden Richtlinien;
  - das frühzeitige Erfassen von Hinweisen auf drohende Behinderungen;
  - das Aufzeigen von Strategien zur Krankheitsbewältigung;
  - die Mitarbeit in Selbsthilfegruppen.
4. Die Patientendaten aus der ambulanten und stationären Versorgung zu dokumentieren und weiterbehandelnden Vertragsärzten sowie Krankenhausärzten im Rahmen der berufsrechtlichen Bestimmungen zu übermitteln;  
dazu gehört insbesondere:
- die Dokumentation der notwendigen Behandlungsdaten aus der eigenen Untersuchung oder Behandlung des Versicherten;
  - zum Zweck der Dokumentation die Erhebung der wesentlichen Behandlungsdaten und Befunde über den Versicherten bei den Vertragsärzten, welche den Versicherten weiterbehandeln, sofern dieser mit der Übermittlung an den dokumentierenden Arzt einverstanden ist;
  - die Zusammenführung, Bewertung und Aufbewahrung dieser und weiterer Daten aus der ambulanten und stationären Versorgung.
5. Der Umfang der besonderen hausärztlichen Versorgungsfunktionen richtet sich nach der Notwendigkeit des einzelnen Behandlungsfalls.

### § 3

#### Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung

(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. (1) erforderlich, gewährt die Stadt Brunsbüttel der MVZ gGmbH Ausgleichsleistungen, insbesondere durch

- a) die Ausstattung der MVZ gGmbH erfolgt gem. Gesellschaftsvertrag mit einem Stammkapital von 50.000 Euro,
- b) zusätzlich erhält die Gesellschaft eine Kapitalausstattung zur Sicherung der Liquidität von 750.000 Euro,
- c) den Ausgleich des Jahresfehlbetrags,
- d) die Einräumung von Kassenkrediten
- e) die Übernahme von Bürgschaften oder sonstiger Sicherheiten.

Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass die MVZ gGmbH in den Geschäftsjahren 2020 bis 2021 zusammen maximal 920.000,00 € (in Worten: Neunhundertzwanzigtausend Euro) als Festbetragseinlage zur Verfügung gestellt werden. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus Stammkapital 50.000 € (s. Buchst. a), einer zusätzlichen Kapitaleinlage 750.000 € (s. Buchst. b) und dem Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2021 in Höhe von voraussichtlich 120.000,00 € (s. Buchst. c). In den auf das Geschäftsjahr 2021 folgenden Geschäftsjahren beträgt der Gesamtbetrag der Festbetragseinlagen zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages jeweils 100.000,00 € (in Worten: Einhunderttausend Euro) (s. Abs. 1 Buchst. c), soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2021 eine Neuregelung der Einlageverpflichtung erfolgt.

- (2) Die Höhe des maximal von der Stadt auszugleichenden Jahresfehlbetrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Wirtschaftsplan. Es wird klargestellt, dass der tatsächliche Ausgleich des Jahresfehlbetrags der MVZ gGmbH durch die Stadt erst nach Vorliegen des testierten Jahresabschlusses erfolgt.
- (3) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. (1) aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden. Werden aus diesem Grund weitere Ausgleichsleistungen erforderlich, können auch diese gewährt werden.
- (4) Die Höhe der Ausgleichsleistungen geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten und der zu berücksichtigenden Einnahmen gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses. Die MVZ gGmbH hat durch getrennten Ausweis in der Buchführung sicher zu stellen, dass die durch die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Kosten von den Kosten für gegebenenfalls andere Tätigkeitsbereiche abgegrenzt werden. Dabei dürfen Aufwendungen, die nicht auf den Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entfallen, keinesfalls zu einer Ausgleichszahlung der Stadt Brunsbüttel führen. Der Ausgleich muss ausschließlich zur Deckung der Kosten der in § 2 benannten Aufgaben verwendet werden, ohne dem Unternehmen die Möglichkeit der Verwendung seiner angemessenen Rendite zu entziehen.
- (5) Die Betrauung der MVZ gGmbH mit der Übernahme eines Teils der hausärztlichen Versorgung erfolgt zunächst für 10 Jahre. Die Stadt Brunsbüttel wird vor Ablauf des zehnjährigen



Übertragungszeitraumes prüfen, ob die Voraussetzungen für die Betrauung mit dieser Aufgabe, die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlungen sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den Anforderungen gemäß Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AUEV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, entsprechen.

#### § 4

##### **Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation** (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 entsteht, führt die MVZ gGmbH den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss.

Die von der Stadt Brunsbüttel für die entfallenden Zinsen für Kassenkredite und die entfallende Avalprovision für die Übernahme von Bürgschaften und sonstige Sicherheiten sind in einem Nachweis festzuhalten und dem Jahresabschluss beizufügen.

- (2) Die Stadt Brunsbüttel fordert die MVZ gGmbH zur Rückzahlung der Überkompensation auf.
- (3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die Stadt Brunsbüttel diese auf das folgende Kalenderjahr übertragen.
- (4) Die Stadt Brunsbüttel ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der MVZ gGmbH prüfen zu lassen. Die Beteiligungsverwaltung der Stadt Brunsbüttel ist berechtigt, an der Abschlussbesprechung der MVZ gGmbH mit dem Wirtschaftsprüfer über den jährlichen Jahresabschluss teilzunehmen; die MVZ gGmbH wird der Beteiligungsverwaltung den Termin für die Abschlussbesprechung mindestens zwei Wochen im Voraus mitteilen und die gewünschten Informationen zur Verfügung stellen.

#### § 5

##### **Transparenz** (Zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

Die Stadt ist unter den in Art. 7 des Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es handelt sich dabei um

- a) diesen Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Art. 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält, und

b) den jährlichen Beihilfenbetrag für die MVZ gGmbH.

## § 6

### Vorhalten der Unterlagen

(Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften und Verpflichtungen sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von der MVZ gGmbH während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

## § 7

### Gültigkeit / Übergangsregelung / Zeitdauer der Betrauung

(Zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Dieser Betrauungsakt wird mit seiner Unterzeichnung wirksam und wird der Gesellschaft bekanntgegeben.
- (2) Die Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel hat in ihrer Sitzung vom 23.09.2020 diesem Betrauungsakt zugestimmt.

Der Betrauungsakt wird der Geschäftsführung der MVZ gGmbH bekanntgegeben. Die Geschäftsführung hat die Bekanntgabe des Betrauungsakts unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Brunsbüttel, den 17.12.2020

  
Martin Schmedtje  
Bürgermeister



*Handwritten mark*

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Betrauungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Stadt Brunsbüttel, Der Bürgermeister, Koogstraße 61-63, 25541 Brunsbüttel, einzulegen. Bei elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist dieser an das absenderbestätigende De-Mail Postfach [info@stadt-brunsbuettel.de](mailto:info@stadt-brunsbuettel.de) oder als qualifiziert elektronisch signiertes Dokument per E-Mail an [info@stadt-brunsbuettel.de](mailto:info@stadt-brunsbuettel.de) zu senden. Eine einfache E-Mail genügt nicht.